



- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschossflächenzahl
- 11 Zahl der Vollgeschosse
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- offene Bauweise
- Baugrenze
- VERKEHRSFÄCHEN**
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinien
- Flächen für Aufschüttung und Abgrabung, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6, BauGB)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) zugunsten der Verbandsgemeindewerke Ahrkirchen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Ungrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ZUR GRÜNDUNG**
- Ungrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Ausgleichsflächen nach § 18 BauGB und § 5a (Naturschutz)
- Ungrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen
- Anpflanzung von Sträuchern
- Ungrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern
- Private Grünfläche
- Öffentliche Grünfläche
- P1** Nr. der seitlichen Festsetzung
- Hinweise**
- 1. Archäologische Bodenfunde sind entsprechend § 11 Rheinlandschutz- und Pflegegesetz der unteren Denkmalbehörde, bei der Kreisverwaltung Ahrkirchen
- 2. Bezüglich der festgesetzten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Gehölze wird auf die Gültigkeit der DfV-Normen DIN 18918 und DIN 18920 verwiesen